

Satzung – Charta der Vielfalt e. V.

Stand: 21.06.2022

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Charta der Vielfalt e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt – insbesondere im Hinblick auf Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder soziale Herkunft – in der Unternehmens- und Organisationskultur Deutschlands. Er fördert die Selbstverpflichtung privater Unternehmen und Organisationen des öffentlichen und des Dritten Sektors zur Umsetzung von Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Akzeptanz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Nr. 18 AO).
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
 - (a) die Entwicklung und die Durchführung von Maßnahmen des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs der Organisationen sowie deren Mitarbeitenden-Netzwerke zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Akzeptanz am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft,
 - (b) die Entwicklung und Verbreitung von Medien zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Akzeptanz am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft,
 - (c) die Entwicklung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen zu Diversity Management, gesellschaftlicher Vielfalt und Akzeptanz am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft,
 - (d) Entwicklung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für Diversity Management, gesellschaftliche Vielfalt und Akzeptanz am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Personengesellschaften mit Sitz in Deutschland werden, die die Charta der Vielfalt unterzeichnet haben und sich dem Vereinszweck verschreiben.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
 - (b) durch Ausschluss: Dieser ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder den Interessen und Zielen des Vereins grob zuwidergehandelt hat;
 - (c) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären;
 - (d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (e) bei natürlichen Personen durch deren Tod
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, werden vor allem durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, deren Fälligkeit und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Fragen, regelt die Beitragsordnung. Eine freiwillige Mehrleistung einzelner Mitglieder ist möglich.

III. Organe

§ 7 – Die Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegende Ausrichtung des Vereins und seiner Aktivitäten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) die Festsetzung der Beiträge;
 - (c) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - (d) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
 - (e) Satzungsänderungen;
 - (f) Änderungen der Beitragsordnung;
 - (g) die Auflösung des Vereins;
 - (h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Mit der Einberufung legt der Vorstand nach seinem Ermessen fest, ob die Mitgliederversammlung als physische Zusammenkunft (sog. Präsenzveranstaltung), an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) teilnehmen können, oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten wird. Bei Einsatz technischer Kommunikationsmittel sind den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung per E-Mail die entsprechenden Zugangsdaten mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Angabe einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand zulässig. Mitglieder können ihre

Stimme auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch vom Vorstand bestimmte elektronische Wahlformen gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Stimmabgabe muss bis zum Schluss der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch eingehen.

- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder auf andere Weise teilnehmende Mitglieder beschlussfähig. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung insoweit nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder (physisch oder virtuell) bei der Beschlussfassung über die Auflösung anwesend oder vertreten sind.
- (9) Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
- (10) Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse Protokolle anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich abgegeben hat.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können natürliche und juristische Personen sein. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Die/der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge oder ein_ernannte_r Vertreter_in erhält einen ständigen Sitz im Vorstand des Vereins.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie eine_n Schatzmeister_in.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Außenverhältnis berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder als der/die Vorsitzende von ihrer alleinigen Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; diese bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ist zulässig.
- (6) Der Vorstand stellt einen Haushalts- und Geschäftsplan für jedes Geschäftsjahr auf, der konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung festlegt. Dieser Haushalts- und Geschäftsplan bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen des Vorstands durch die/den Vorsitzende_n schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Die Leitung durch die Stellvertreter/innen erfolgt im Rotationsverfahren. Die Leitung bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und Abstimmungen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich schriftlich äußern. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich schriftlich äußert. Jedes Vorstandsmitglied hat bei den Sitzungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen sowohl persönlich als auch durch Brief oder vergleichbare sichere elektronische Formen abgeben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist jedem Mitglied des Vorstands zu übersenden.
- (6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer Form (auch E-Mail) zugehen. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer Form (auch E-Mail) zugehen.

IV. Geschäftsführung

§ 12 – Besondere Vertreter

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen nationalen und internationalen Organisationen und Unternehmen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere auch Finanzgeschäfte sowie Personalentscheidungen.
- (2) Für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge von Geschäftsführer_innen ist der Vorstand zuständig. Er bestimmt die Bezüge und sonstigen Vertragsbedingungen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, kann der Vorstand einer oder mehreren Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die Geschäftsführungsbefugnis eines Mitglieds der Geschäftsführung dahingehend beschränken, dass diese nur besteht, wenn und solange ein anderes Mitglied der Geschäftsführung an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

V. Finanzierung der Vereinsaktivitäten

§ 13 – Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Kostenbeiträge

- (1) Der Verein finanziert die regelmäßigen Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für spezifische Angebote, die über das Basisangebot für Unterzeichnerorganisationen hinausgehen, können Kostenbeiträge verlangt werden. Falls diese zu einem Überschuss führen, darf dieser nur im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden. Eine Auszahlung an Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und verfügt über die Berechtigung, selbst Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG auszustellen.

VI. Auflösung

§ 14 – Liquidatoren und Verbleib des Vermögens

Die Mitgliederversammlung bestellt und benennt im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidatoren durch Beschluss. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende des Vorstands Liquidator.